

503 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

Bericht

des Ausschusses für Gesundheit und Umweltschutz

über die Regierungsvorlage (391 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Gehaltskassengesetz 1959 geändert wird (Gehaltskassengesetznovelle 1972)

Das Gehaltskassengesetz 1959, BGBl. Nr. 254, regelt die Bemessung und Auszahlung der Bezüge der an Apotheken tätigen Pharmazeuten, die Rezeptverrechnung der Apotheken mit den Krankenkassen und die Stellenvermittlung der Pharmazeuten. Die in dem von der Bundesregierung am 13. Juni 1972 eingebrachten Entwurf einer Gehaltskassengesetznovelle 1972 enthaltenen Änderungen stellen eine Anpassung an die in der Zwischenzeit veränderten sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen sowie eine Berücksichtigung gewonnener Erfahrungen dar, ohne an der Grundstruktur des Stammgesetzes zu rühren.

Der Ausschuss für Gesundheit und Umweltschutz hat den gegenständlichen Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 19. Oktober 1972 vorberaten. Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten T o n n, Dr. H a l d e r und M e l t e r sowie Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz Dr. I n g r i d L e o d o l t e r beteiligten, wurde der Gesetzentwurf mit der beigedruckten Abänderung mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuss für Gesundheit und Umweltschutz den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (391 der Beilagen) mit der angeschlossenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, am 19. Oktober 1972

Samwald
Berichterstatter

Sekanina
Obmannstellvertreter

Abänderung

zum Gesetzentwurf in 391 der Beilagen

Art. II Z. 1 hat zu lauten:

„1. Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1973 in Kraft.“